Erklärung der Digitalen Grundrechte

Parti Pirate

18 mai 2010

Préambule

Seit dem Beginn des Computerzeitalters ist eine weltweite digitale Gemeinschaft entstanden.
Alle Technologie und kulturelle Vielfalt, auf der das Internet beruht, muss Rücksicht auf die unveräußerlichen Rechte nehmen.
Im Bewusstsein unserer Verpflichtung und der Wichtigkeit, uns im Internet gegen eine Beeinträchtigung unserer Rechte und Freiheiten zu schützen, die schon durch Verträge, Konventionen und Deklarationen zugesichert sind, erklären wir, die Bewohner des Internets, zum Anbeginn eines Zeitalters des Friedens und der digitalen Revolution folgendes:

Article 0

Zugang zum Internet ist ein unveräußerliches Recht

Article 0.1

Jedes Individuum darf frei entscheiden, ob es das Internet nutzt oder nicht, und die Zugangsmöglichkeiten aussuchen, die ihm zusagen.

Article 0.2

Alle Internetnutzer haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Article 1

Das Internet ist ein offenes, neutrales und dezentrales Netzwerk

Article 1.1

Jeder Datenstrom wird gleich behandelt. Keine Daten haben Vorrang gegenüber anderen.

Article 1.2

Nur die Justiz darf Daten und Datenströme überwachen, abfangen oder stoppen.

Article 2

Niemandem darf der Zugang zum Internet willkürlich entzogen werden

Article 2.1

Das Recht auf Kommunikation ist unveräußerlich. Es fußt auf dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Bildung. Zusammen gewährleisten diese den gemeinschaftlichen Austausch von Wissen, Ideen, Kultur und Kunst.

Article 2.2

Alle müssen den gleichen Schutz ihrer Grundrechte im Internet erfahren, damit die Freiheit des Einen, Inhalte wahrzunehmen und weiterzugeben, nicht die körperliche oder moralische Integrität des Anderen verletzt.

Article 3

Das Internet ist ein weltweites Medium, es ist offen für alle, und niemand kann es sich vollständig aneignen

Article 3.1

Der Einsatz seiner Infrastruktur soll die Kommunikation und den Austausch aller untereinander fördern.

Article 3.2

Keine private oder öffentliche Instanz darf willkürlich bei ihr durchgeleitete fremde Daten oder Inhalte für eigene Zwecke verwenden.

Article 4

Jedem steht der Schutz seiner Privatsphäre zu

Article 4.1

Alle Verbindungs- und Inhaltsdaten, Veröffentlichungen ausgenommen, gehören zur Privatsphäre. Keine private oder öffentliche Instanz außer der Justiz darf diese private Kommunikation überwachen.

Article 4.2

Verbindungs- und Inhaltsdaten dürfen nicht systematisch gespeichert werden. Wer zur Ausübung einer Tätigkeit diese Daten zwingend benötigt, muss die betreffenden Nutzer ausdrücklich darauf hinweisen. Im Rahmen von Ermittlungen können nur Gerichte derartige Datenerhebungen anordnen.

Seul le pouvoir judiciaire peut, dans le cadre d'une enquête, en exiger la rétention.

Article 4.3

Wenn eine private oder öffentliche, ans Internet angeschlossene Institution Daten vorhält, die nicht von ihr rechtmäßig besessen oder erzeugt sind, muss sie das Einverständnis ihrer Benutzer vor jeglicher Nutzung ihrer Daten einholen.

Article 5

Jeder hat ein Recht auf Anonymität

Article 5.1

Die Verwendung von Pseudonymen und virtuellen Identitäten, die sich nicht natürlichen Personen zuordnen lassen, ist ein Mittel zum Schutz der freien Meinungsäußerung und somit ein Grundrecht jedes Internetnutzers.

Article 6

Weder der Besitz noch die Nutzung bestimmter digitaler Technologien, gleich ob Hard- oder Software, darf vorgeschrieben werden

Article 6.1

Verschlüsselung darf frei verwendet werden, da sie das Recht auf Privatsphäre unterstützt.

Article 6.2

Jeder darf frei und selbst entscheiden, ob und wie er seine Kommunikation schützen möchte.

Article 6.3

Jeder Internetnutzer hat ein Recht auf Informationen über bewährte Praktiken beim Gebrauch des Internets, sowohl hinsichtlich der Interaktion mit anderen Nutzern als auch hinsichtlich seiner Sicherheit und der Sicherheit seiner persönlichen Daten.

Article 7

Das Internet ist Allgemeingut

Article 7.1

Der technologische Fortschritt und die wissenschaftliche und kulturelle Vielfalt des Internets müssen allen zugutekommen.

Article 7.2

Das Bildungssystem muss ohne eine bestimmte Technologie zu bevorzugen sowohl die Möglichkeit bieten, am Internet teilzuhaben und mitzuwirken, als auch die entsprechenden Lehrmittel bereitstellen.

Article 8

Der Schutz dieser Rechte obliegt einer Behörde

Article 8.1

Diese Behörde ist unabhängig von den Interessen einzelner und nur dem Gemeinwohl verpflichtet.

Article 8.2

Jede natürliche oder juristische Person kann an diese Behörde herantreten, wenn sie ihre Rechte für verletzt hält.

Licence